
**Benutzungs- und Gebührenordnung
für die Stadtbibliothek Greven
vom 29.07.2004
in der Fassung der 1. Änderung vom 08.07.2010**

Inhaltsverzeichnis:

Präambel.....	1
§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Benutzerkreis.....	1
§ 3 Anmeldung.....	2
§ 4 Benutzung.....	2
§ 5 Benutzungsentgelte.....	2
§ 6 Behandlung der ausgegebenen Medien und Haftung.....	3
§ 7 Hausordnung.....	3
§ 8 Ausschluss von der Benutzung.....	4
§ 9 Schlussbestimmungen.....	4
Bekanntmachungsanordnung.....	4

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 161) in Verbindung mit den §§ 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den EURO in NRW (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV NW S. 708) hat der Rat der Stadt Greven am 14.07.2004 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung sowie am 07.07.10 die 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek Greven ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der allgemeinen Bildung, Fortbildung, Information und Unterhaltung durch Bereitstellung und Ausleihe von Medien.

§ 2 Benutzerkreis

Die Stadtbibliothek steht allen Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr an zur selbständigen Benutzung offen.

§ 3 Anmeldung

Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und der Wohnung ein Nachweis zu führen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr benötigen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf der Verpflichtungskarte als schriftliches Einverständnis. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt diese Satzung bei der Anmeldung durch Unterschrift an. Nach ordnungsgemäßer Anmeldung wird ein Ausweis unentgeltlich ausgestellt, der zur Benutzung aller Einrichtungen der Stadtbibliothek berechtigt. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust sowie eine Wohnungsänderung des Inhabers sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Benutzung

- (1) Medien werden nur unter Vorlage des persönlichen Bibliotheksausweises ausgegeben. Die Leihfristen beträgt in der Regel 28 Tage, für bestimmte Medienarten (z.B. Zeitschriften, Videos, CD's) können Ausnahmen durch die Stadtbibliothek bestimmt werden. Die grundlegenden Nachschlagewerke, Zeitungen und jeweils aktuelle Zeitschriften sind nicht entleihbar. Die Anzahl der gleichzeitig zu entleihen Titel kann von der Bibliothek begrenzt werden.
- (2) Bereits ausgeliehene Bücher können vorgemerkt werden.
- (3) Bücher, die im Bibliotheksbestand nicht vorhanden sind, werden - soweit möglich - im Auftrag des Leihers im auswärtigen Leihverkehr nach den jeweils geltenden Leihverkehrsordnungen beschafft.
- (4) Die Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht zulässig.
- (5) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfristen und während der Öffnungszeiten zurückzugeben. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entlehnten Medien vorzuzeigen.
- (6) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien aus besonderen Gründen jederzeit zurückzufordern.

§ 5 Benutzungsentgelte

- (1) Für das Entleihen von Medien und die Nutzung der Internetplätze ist eine Jahresbenutzungsgebühr, die für 12 Monate gilt, zu entrichten. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind davon befreit.

1. Erwachsene ab 18 Jahren	15,00 €
2. Partnertarif (für zwei Erwachsene)	20,00 €
3. SchülerInnen und Studentinnen und Studenten ab 18 Jahren gegen Vorlage des Schüler- oder Studentenausweises	5,00 €
4. Soli-Pass-InhaberInnen	5,00 €
5. Jahresgebühr für Ausleihe von AV-Medien (CDs, DVDs u. ä.) für den Nutzerkreis gem. Ziffern 1 und 2	5,00 €
6. Gemeinnützige Institutionen (z.B. Schulen und Kindergärten)	frei
7. einmalige Ausleihe / einmalige Internetbenutzung	4,00 €
- (2) Für folgende Leistungen werden nachstehende Gebühren erhoben:

1. Ersatzausstellung eines Benutzerausweises bei Verlust	
- Kinder	1,00 €
- Erwachsene	2,00 €
2. Vermittlung durch den auswärtigen Leihverkehr pro	

-
- | | |
|---|--------|
| positiv erledigter Fernleihe | 2,50 € |
| 3. Medienvormerkung | 1,00 € |
| - für von gebührenfreier Ausleihe ausgeschlossene Medien (Bestseller) | 2,00 € |
| 4. Der Ausschluss der gebührenfreien Ausleihe für Mediengruppen oder einzelne Medien bleibt der Bibliotheksleitung vorbehalten. | |
| (3) Nach Ablauf der Leihfrist erfolgen | |
| 1. nach 3 Tagen eine Erinnerung | 1,00 € |
| 2. danach im Abstand von jeweils einer Woche bis zu drei Mahnungen – pro Medium und Mahnung – | 1,50 € |
| (4) Nach erfolgloser dritter Mahnung werden die Medien und Fristgebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingezogen. Für die Einziehung werden Kosten nach der zu diesem Gesetz erlassenen Kostenordnung erhoben. | |

§ 6 Behandlung der ausgegebenen Medien und Haftung

- (1) Bei der Ausleihe der Medien hat der Benutzer auf offensichtliche Mängel hinzuweisen. Der Benutzer ist verpflichtet, die entlehnten Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eigenmächtige Reparaturen sind untersagt.
- (2) Der Verlust oder die Beschädigung von Medien sind unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzer hat den durch den Verlust oder die Beschädigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Zahlung von Fristgebühren nach § 5 Abs. 3 bleibt davon unberührt.
- (3) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.
- (4) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der ausgeliehenen Medien (auch Software) entstehen können.
- (5) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Hinsichtlich einer notwendigen Desinfektion der ausgeliehenen Medien ist eine Abstimmung mit der Bibliotheksleitung herbeizuführen.

§ 7 Hausordnung

- (1) Der Aufenthalt in den Räumen der Stadtbibliothek ist nur für die zweckbestimmte Nutzung erlaubt.
- (2) Die Schließfächer dürfen nur für die Dauer eines Büchereibesuches belegt werden.
- (3) Gegenstände, die sich außerhalb der Öffnungszeiten in den Schließfächern befinden, werden vom Büchereipersonal herausgenommen und als Fundsache (vgl. Nr. 5) behandelt.
- (4) Das Büchereipersonal ist berechtigt, Einblick in die mitgebrachten Taschen, Mappen und Gepäckstücke und in die Überbekleidung zu verlangen. Die Benutzer können ihre Garderobe an den hierfür vorgesehenen Stellen ablegen. Eine Haftung kann nicht übernommen werden.
- (5) Fundsachen werden nach den dafür geltenden Bestimmungen behandelt. Sie werden zunächst in der Bibliothek, später bei der Stadtverwaltung Greven aufbewahrt.
- (6) in den Bibliotheksräumen ist Rauchen und Essen nicht gestattet. Jeder hat sich so zu verhalten, daß er keine anderen Benutzer stört.
- (7) Tiere dürfen in die Stadtbibliothek nicht mitgebracht werden.
- (8) Sammlungen, Werbung sowie jegliche gewerbliche Tätigkeit sind in der Stadtbibliothek nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung.
- (9) Anregungen und Beschwerden können bei der Leitung der Stadtbibliothek vorgebracht werden.
- (10) Das Hausrecht wird vom Bürgermeister, in seiner Vertretung von der Bibliotheksleitung ausgeübt.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Personen, die gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden. Bei schwerwiegenden Verstößen (z.B. Diebstahl) ist ein sofortiger Ausschluss möglich.
- (2) Der Ausschluss wird von dem/der Bibliotheksleiter/in, bei dessen/deren Abwesenheit von einer vertretungsberechtigten Person ausgesprochen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek vom 4.11.1996 in der Fassung vom 3.7.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Greven wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48268 Greven, den 08.07.2010

Peter Vennemeyer
Bürgermeister